

Zulässigkeit einer Barlohnnumwandlung

Fahrräder oder Elektrofahrräder können auch durch den Arbeitgeber geleast und die monatlichen Leasingraten über eine Barlohnnumwandlung finanziert werden, sofern die Barlohnnumwandlung arbeitsrechtlich zulässig ist und durch Änderung des Arbeitsvertrags vereinbart wird. Die Bewertung des geldwerten Vorteils kann dann sowohl steuerrechtlich (**BFH-Beschluss vom 20.8.1997, BStBl II 1997, S. 667**) als auch sozialversicherungsrechtlich nach der 1%-Methode (**BSG-Urteil vom 2.3.2010, B 12 R 5/09 R**) erfolgen. Da die Barlohnnumwandlung in Höhe der Leasingraten höher ist als die steuerliche Bewertung des Sachbezugs, ergeben sich hieraus eine niedrigere Steuerbelastung für den Arbeitnehmer und niedrigere Sozialversicherungsbeitragsanteile sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern – geldwerter Vorteil

Nach § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG wird hiermit als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 % der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. [...]

Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z.B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG anzuwenden. [...]

Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 23.11.2012 , Az. 3 - S-233.4 / 187